

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Präambel

Das Grundgesetz verbürgt die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung, d.h. der ernsthaften und planmäßigen Suche nach Wahrheit. Es ist eine Aufgabe der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sicherzustellen, dass ihre Mitglieder entsprechend ihrer Stellung dieses Recht wahrnehmen können. Die Wissenschaftsfreiheit ist jedoch nicht schrankenlos. Sie findet ihre Grenzen in den Grundrechten, insbesondere auch in der Wissenschaftsfreiheit anderer.

Freie Wissenschaft kann in der Universität nur dann sichergestellt und zugleich wirksam gefördert werden, wenn alle Beteiligten grundsätzlich auf die wissenschaftliche Integrität der Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen und ihr ernsthafte Streben nach Wahrheit vertrauen können.

Gegen wissenschaftliches Fehlverhalten – sei es vorsätzlich oder fahrlässig – und für eine zügige Aufklärung von Verdachtsfällen gilt es, Vorkehrungen zu treffen, die die Verhältnismäßigkeit berücksichtigen. Hierzu gehört die Verpflichtung der Hochschulangehörigen, fachspezifische, aber auch fächerübergreifende Grundsätze wissenschaftlicher Praxis bei gleichzeitiger wissenschaftlicher Freiheit zu beachten.

Unbeschadet einer weiteren fachspezifischen Konkretisierung in den Fachbereichen beschließt der Senat der Johannes Gutenberg-Universität die folgenden Grundsätze.

§ 1 - Leitprinzipien

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tätig sind, sind verpflichtet,

- lege artis zu arbeiten,

- Resultate zu dokumentieren und alle Ergebnisse der kritischen Diskussion zu überantworten,

- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren,
- wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden und ihm vorzubeugen.

(2) Neben Maßnahmen zur Feststellung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens sollen geeignete Maßnahmen getroffen oder verstärkt werden, um wissenschaftliches Fehlverhalten nicht entstehen zu lassen. Der Hochschule als Stätte von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung kommt hierbei institutionelle Verantwortung zu.

(3) Jede Leiterin oder jeder Leiter einer Arbeitsgruppe hat sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten. Studierende und Nachwuchswissenschaftler müssen auch selber verantwortlich im Hinblick auf mögliches Fehlverhalten in ihrem Umfeld handeln.

(4) Die Fachbereiche sind aufgefordert, in der curricularen Ausbildung "wissenschaftliches Fehlverhalten" angemessen zu thematisieren und Studierende und Nachwuchswissenschaftler über die in der Johannes Gutenberg-Universität Mainz geltenden Grundsätze zu unterrichten.

§ 2 - Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen

Die Leiterinnen oder Leiter von Arbeitsgruppen tragen die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sichert, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden.

§ 3 - Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Wer eine Arbeitsgruppe leitet, trägt Verantwortung dafür, dass für Graduierte, Promovenden und Studierende eine angemessene Betreuung gesichert ist. Für jede o-

der jeden von ihnen muss es in der Arbeitsgruppe eine primäre Bezugsperson geben, die ihr oder ihm auch die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vermittelt.

§ 4 - Leistungs- und Bewertungskriterien

Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen Vorrang vor Quantität.

§ 5 - Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten

Daten und andere für Veröffentlichungen wesentliche Unterlagen sind fächerspezifisch auf die Dauer von 10 Jahren in angemessener Weise (Umfang, Art) in den Institutionen, in denen sie entstanden sind, aufzubewahren.

§ 6 - Wissenschaftliche Veröffentlichungen

Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind sämtliche Mitarbeiter, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitverfasser zu nennen; soweit möglich, ist ihr Beitrag zu kennzeichnen (Rh.-Pf.-UG § 12). Personen die die genannten Kriterien nicht erfüllen dürfen nicht als Mitverfasser (Ehrenautor) genannt werden.

Treten mehrere Autoren auf, so soll festgehalten werden, welchen Beitrag jeder der Autoren zu der wissenschaftlichen Untersuchung und zur Veröffentlichung geleistet hat.

Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam.

Bei Forschungsvorhaben, an denen mehrere Wissenschaftler beteiligt sind, werden rechtzeitig vor einer Veröffentlichung die Grundsätze der Autorenschaft und -benennung festgelegt. Dies gilt auch für Art und Form von Danksagungen. Die Beiträge der einzelnen Autoren zu der wissenschaftlichen Untersuchung bzw. der Veröffentlichung sind geeignet zu dokumentieren.